

ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis.

Die Friedenspflicht in der Metall-Tarifrunde ist zu Ende — jetzt geht es in die heiße Phase im Kampf um die unbefristete Übernahme der Auszubildenden. Klar, dass man da mitmachen will. Aber wie ist das arbeitsrechtlich geregelt? Dürfen Azubis an Warnstreikaktionen und Streiks überhaupt teilnehmen?



Impressum

Herausgeber: IG Metall-Vorstand - Onlinemedien -
60519 Frankfurt am Main
Text und Gestaltung: Sylvia Stahl-Schindler

ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis



Der Arbeitskampf ist Teil einer Tarifauseinandersetzung und verläuft in mehreren Etappen. Zunächst diskutieren und beschließen die in einer Gewerkschaft organisierten Beschäftigten ihre Forderungen: 6,5 Prozent mehr Geld, Erhöhung der Ausbildungsvergütung, Regelung der Leiharbeit und unbefristete Übernahme der Auszubildenden. Die entsprechenden Tarifverträge werden gekündigt.

Dann beginnen die Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Die erklären der Gewerkschaft erst einmal, dass die Forderungen zu hoch sind. Deshalb werden die Beschäftigten von der IG Metall zu Warnstreiks aufgerufen, um ihre Verhandlungsposition zu stärken und die Streikbereitschaft der Beschäftigten zu demonstrieren. Dass ist ein bisschen wie Muskeln zeigen vor einem Boxkampf oder so.

Kommt es trotz Warnstreiks zu keiner Einigung, kann die IG Metall das Scheitern der Verhandlungen erklären. Dann kommt es zu Urabstimmungen und zu echten Arbeitskampfmaßnahmen kommen. Also Streik.

In vielen Betrieben hat die IG Metall bereits zu Warnstreiks aufgerufen. Und mittendrin: Die Azubis. Denn gerade für sie geht es in dieser Auseinandersetzung um jede Menge.

ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis

Die IG Metall will neben höheren Entgelten und Auszubildendenvergütungen sowie der Regelung der Leiharbeit auch die unbefristete Übernahme aller Auszubildenden durchsetzen.

Warnstreik und Streik — Dein gutes Recht

Die Chefs versuchen es immer wieder und behaupten, Auszubildende hätten kein Streikrecht. Das ist Unsinn: Azubis dürfen nicht nur, sie müssen sich für ihre Rechte stark machen!

Bereits 1984 hat das Bundesarbeitsgericht nämlich entschieden, das auch Auszubildende ein Streikrecht haben und sich somit an Streiks bzw. an Warnstreiks beteiligen dürfen. Und Niemand darf sie daran hindern!

Das ist ja auch nur logisch. Denn auch Deine Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt. So beispielsweise die Höhe der Auszubildendenvergütung. Und die bisherige 12-monatige Übernahme.

Daher müssen auch Azubis Einfluss auf die Gestaltung ihrer Ausbildungsbedingungen haben.

Warnstreik- und Streikteilnahme

Wer streikt, tut nichts Unrechtes. Im Gegenteil: Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz und internationale Abkommen garantiert.



ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis

Die Beteiligung an Warnstreiks und Streiks gefährdet nicht den Ausbildungszweck. Im Gegenteil: Sie kann dazu dienen, Dich an die Realitäten des Arbeitslebens heran-zuführen.

Im Falle des Falles gilt für Dich, was für alle Arbeitnehmer gilt: Streiken darf nur, wer von seiner Gewerkschaft dazu aufgerufen wird. Wenn also die IG Metall die Azubis beispielsweise mit einem Flugblatt ausdrücklich zum Streik aufruft, geht die Post ab.

Abmahnung & Co ist nicht

Dein Chef darf Dich für die Teilnahme an einem Warnstreik oder Streik nicht bestrafen. Und auf gar keinen Fall, darf er Dich abmahnen oder gar mit der Kündigung drohen.

Im Rahmen eines Tarifabschlusses wird in der Regel zudem eine Maßregelungsklausel vereinbart, die sicherstellt, dass alle, die sich an Streiks beteiligt haben, vor jeglicher Disziplinierung geschützt sind.

Unterstützung bei Streik

Der Arbeitgeber darf Dir jedoch die gestreikte Zeit anteilig von Deiner Ausbildungsvergütung abziehen.

Als IG Metall-Mitglied bekommst Du auch als Azubi bei der Teilnahme an Streiks nach Urabstimmung finanzielle Unterstützung.



ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis



Für eine Streikwoche gibt es das 14-fache Deines Durchschnittbeitrags.

Genaueres erfährst Du im Streikfall über Deine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), über Deinen Betriebsrat oder direkt bei der IG Metall.

Berufsschule an Streiktagen

Berufsschultage sind keine Streiktage – das gilt auch für Warnstreiks.

Wenn die Berufsschule und der Arbeitgeber jedoch keine Einwände haben, kannst Du auch an diesen Tagen an Streiks teilnehmen.

Ausbildung im bestreikten Betrieb

Bist Du als Azubi in den Arbeitskampf eines bestreikten Betriebes nicht direkt einbezogen, muss Deine Ausbildung weiterlaufen.

Gegebenenfalls durch eine passende Umgestaltung, wie das Vorziehen den Werkunterrichts.

Wer drin ist, ist besser dran!

Es gibt viele gute Gründe, Mitglied der IG Metall zu werden. Einer der wichtigsten: Nur als Mitglied der IG Metall hast Du einen Anspruch auf tarifvertragliche Leistungen.

Die IG Metall kämpft zudem erfolgreich für:

- » höhere Einkommen
- » mehr Freizeit/Urlaub
- » mehr Weihnachts-/Urlaubsgeld

ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis

» mehr Sicherheit durch Übernahme nach der Ausbildung

Weitere Leistungen:

- » Unterstützung bei Streik
- » ... bei Maßregelung
- » ... bei Aussperrung
- » ... bei außerordentlichen Notfällen
- » Unterstützung durch Rechtsschutz
- » Freizeit-Unfallversicherung
- » Beratung bei sozialen Angelegenheiten
- » Angebot von Seminaren, Weiterbildungsmöglichkeiten.

Noch Fragen?

Dann wende Dich an Deine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), den Betriebsrat (BR) oder direkt an die örtliche IG Metall.

Auch im Netz gibt es Infos:

» www.igmetall.de/jugend



ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis



Alles was Recht ist

Hier noch Wissenswertes aus der Rechtsprechung zum Thema:

„Auszubildende dürfen jedenfalls dann zu kurzfristigen (Warn-)Streiks aufgefordert werden, wenn in Tarifverhandlungen Forderungen der Gewerkschaft nach verbesserten Ausbildungsbedingungen verhandelt werden. Mindestens unter diesen Voraussetzungen ist die Teilnahme von Auszubildenden an Arbeitskämpfen zulässig.“

Bundesarbeitsgericht vom 12.09.84 - AP Nr. 81 zu Artikel 9 Grundgesetz

„Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz gibt jedermann in jedem Beruf das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, Vereinigungen zu bilden. Auch Auszubildende dürfen einer Gewerkschaft beitreten; das ist nahezu unbestritten. Ausbildungsvergütungen sind auch ein Teil der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz, ...“

Bundesarbeitsgericht vom 12.09.84 - AP Nr. 81 zu Artikel 9 Grundgesetz

„Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, ...“

§ 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz

„Ausbildungsvergütungen können durch Tarifvertrag geregelt werden. Deshalb müssen Auszubildende auch die Möglichkeit haben, auf die Ausbildungsbedingungen über die Gewerkschaften Einfluss nehmen zu können. Was tarifvertraglich regelbar ist, muss

ratgeber

Fight for Your Right Streikrecht für Azubis

letztendlich auch durch den Arbeitskampf durchgesetzt werden können.“

*Bundesarbeitsgericht vom 12.09.84 -
AP Nr. 81 zu Artikel 9 Grundgesetz*

„Im vorliegenden Fall haben sich die Auszubildenden nur an kurzen befristeten Warnstreiks der gewerblichen Arbeitnehmer beteiligt. Die Teilnahme an solchen Arbeitskämpfen kann den Ausbildungszweck nicht gefährden.“

*Bundesarbeitsgericht vom 12.09.84 -
AP Nr. 81 zu Artikel 9 Grundgesetz*

... selbst dann, ... könnte die Teilnahme des Klägers an diesem Warnstreik eine Lösung des Ausbildungsverhältnisses aus wichtigem Grund nicht rechtfertigen.“

*Arbeitsgericht Stuttgart vom 14.11.1979 -
AP Nr. 68 zu Artikel 9 Grundgesetz*

„Zu Arbeiten als Streikbrecher dürfen die Auszubildenden ohnehin nicht herangezogen werden. Schließlich kann der Arbeitgeber nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei kurzen Warnstreiks gegenüber den Arbeitnehmern des Betriebes unsolidarisch verhalten.“

*Bundesarbeitsgericht vom 12.09.84 -
AP Nr. 81 zu Artikel 9 Grundgesetz*

